

# **Addendum zu Richtlinien Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3**

**Ausgabe 08.03.2024**

**Herausgeber**  
Verein Swissdec  
Postfach 4358  
Fluhmattstrasse 1  
6004 Luzern  
[www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Versionskontrolle</b>	<b>3</b>
<b>2. Addendum zu Grenzgänger</b>	<b>4</b>
2.1 Hintergrundinformationen zu den gesetzlichen Gegebenheiten und dem Zusatzabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich	4
2.2 Auswirkungen des Zusatzabkommens zum DBA mit Frankreich	6
2.3 Änderungen am Lohnstandard-CH (ELM)	11

## 1. Versionskontrolle

Ausgabe	Bemerkung
08.03.2024	Erste Ausgabe, Kira Hüsser  Vielen Dank für die Unterstützung von Seiten Wirtschaft (Zulauf Consulting & Trading GmbH), von Seiten ERP-Hersteller (KT ERP, Swissdec) von Seiten Eidgenössischer Steuerverwaltung (ESTV) und von Seiten Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF).

## 2. Addendum zu Grenzgänger

### 2.1 Hintergrundinformationen zu den gesetzlichen Gegebenheiten und dem Zusatzabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich

#### Disclaimer

Die Daten und Hintergrundinformationen im Abschnitt ADD-2.1 haben ausschliesslich informativen Charakter. Nur die offiziellen Texte, die auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht werden, sind verbindlich.

#### **Allgemeine Regeln für die grenzüberschreitende französisch-schweizerische Telearbeit für Arbeitnehmer, die keine Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 sind (alle Kantone):**

Das Zusatzabkommen vom 27. Juni 2023 zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sieht vor, dass der auf die Telearbeit entfallende Lohn im Staat des Arbeitgebers (Schweiz) steuerbar ist. Dies gilt aber nur, wenn die Telearbeit 40% der Arbeitszeit pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Die Schweiz zahlt im Gegenzug eine Ausgleichszahlung an Frankreich. Sie beläuft sich auf 40% der Steuern, die in der Schweiz auf der in Frankreich ausgeübten Telearbeit erhoben werden. Um die Anwendung dieser Regeln zu gewährleisten, ist ein automatischer Informationsaustausch über Lohndaten zwischen den Vertragsstaaten vorgesehen.

Für Arbeitnehmer, die in Frankreich ansässig sind und für einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten, ohne Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 zu sein, ist es daher wesentlich, dass der Arbeitgeber den Prozentsatz der Telearbeit genau mitteilt. Dieser Prozentsatz ist die Grundlage für die Ausgleichszahlung der Schweiz an Frankreich und Gegenstand einer Mitteilung an Frankreich im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs.

Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Telearbeit muss der Arbeitgeber insbesondere die Modalitäten bezüglich der Tage mit temporären Einsätzen in Frankreich oder in einen Drittstaat berücksichtigen, sofern solche vorhanden sind. Hierzu wird auf die Verständigungsvereinbarungen vom 30. Juni 2023 sowie die diesbezüglichen Merkblätter verwiesen (vgl. Links hiernach).

#### **Regeln für die grenzüberschreitende französisch-schweizerische Telearbeit für Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 (Kantone BE, BL, BS, JU, NE, SO, VD et VS):**

Für Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 gilt die Grenze von 40% Telearbeit bezogen auf die Gesamtarbeitszeit pro Kalenderjahr ebenfalls: Innerhalb dieser Grenze sind die Löhne nur im Ansässigkeitsstaat steuerbar (Frankreich, keine Quellensteuererhebung durch den Arbeitgeber in einem der 8 Kantone). Es erfolgt keine Ausgleichszahlung an den Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers. Die Telearbeitsquote ist jedoch Gegenstand des automatischen Informationsaustauschs mit Frankreich. Daher ist es wesentlich, dass der Arbeitgeber den Prozentsatz der Telearbeit genau mitteilt.

Die Besonderheiten in Bezug auf mögliche temporäre Einsätze sind auch für Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 zu beachten.

#### **Folgen der Überschreitung der 40%-Grenze für Telearbeit:**

Bei Telearbeit, die die Grenze von 40% der Arbeitszeit pro Kalenderjahr überschreitet, muss der Arbeitgeber die Situation des betroffenen Arbeitnehmers neu beurteilen und dabei Folgendes berücksichtigen (nicht abschliessende Liste):

a) War der Arbeitnehmer vor der Überschreitung der 40%-Grenze für Telearbeit Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983, verliert er die Eigenschaft als Grenzgänger im Sinne dieser Vereinbarung. Folglich unterliegt der Arbeitnehmer den normalen Besteuerungsregeln (für die Auswirkungen siehe Buchstabe b) unten).

b) Unterlag der Arbeitnehmer vor der Überschreitung der 40%-Grenze für Telearbeit den gewöhnlichen Besteuerungsregeln des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Frankreich (er war also kein Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983), sind die Löhne für seine in der Schweiz physisch ausgeübte Tätigkeit an der Quelle in der Schweiz steuerbar. Die Löhne für seine in Frankreich oder in einem Drittstaat physisch ausgeübte Tätigkeit sind in der Regel in Frankreich steuerbar. Das französische Steuerrecht verpflichtet den Schweizer Arbeitgeber in diesem Fall zur Einbehaltung der französischen Quellensteuer auf der in Frankreich ausgeübten Tätigkeit. Behält der Schweizer Arbeitgeber die französische Quellensteuer ein, ohne dass er dafür eine Bewilligung hat, begeht er eine Handlung, die gegen Art. 271 Abs. 1 des Schweizer Strafgesetzbuchs verstösst. Ein Gesuch zur Bewilligung ist an den Rechtsdienst des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements zu richten.

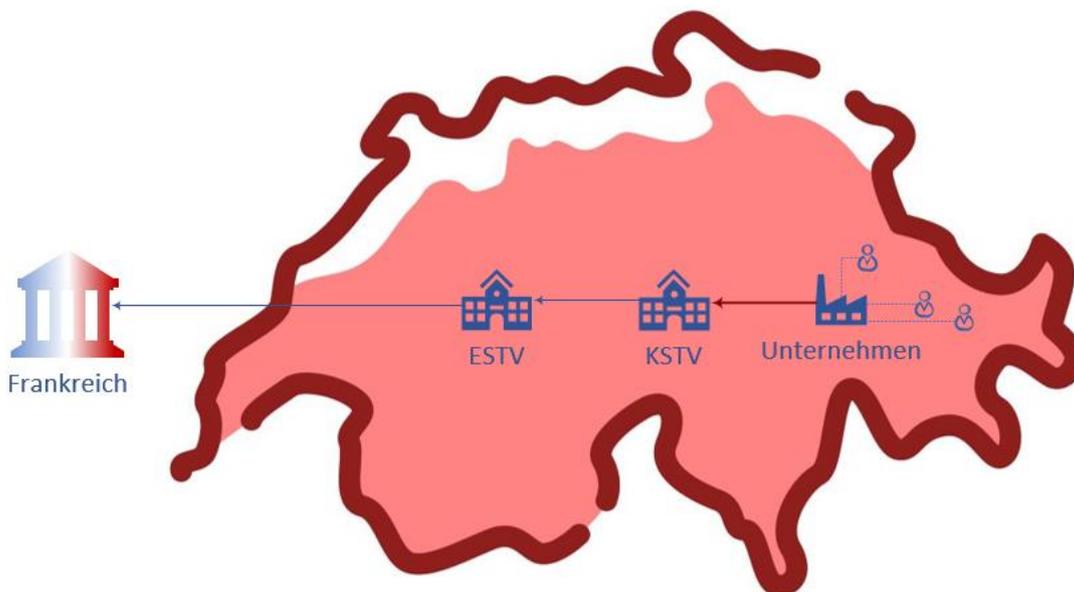
**Nützliche Links :**

Rechtsgrundlage	Beschreibung
<a href="#">Zusatzabkommen Frankreich</a>	Zusatzabkommen vom 27. Juni 2023 zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht
<a href="#">Verständigungsvereinbarungen Schweiz - Frankreich   Telearbeit</a>	<p>Verständigungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs über die Ausübung von Telearbeit im Rahmen der Vereinbarung vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik, über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern</p> <p>Verständigungsvereinbarung vom 30. Juni 2023 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht</p> <p>Merkblatt – Französisch-schweizerische Verständigungsvereinbarungen über die Regelung der Ausübung von Telearbeit im Rahmen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 (ausserhalb der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983)</p> <p>Verständigungsvereinbarung vom 30. Juni 2023 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen der Vereinbarung vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik, über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern</p> <p>Merkblatt – Französisch-schweizerische Verständigungsvereinbarungen über die Regelung der Ausübung von Telearbeit im Rahmen der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983</p>

## 2.2 Auswirkungen des Zusatzabkommens zum DBA mit Frankreich

### 2.2.1 Ausgangslage und Rollen in diesem Prozess:

Zielgruppe für dieses Dokument sind Arbeitgeber, ERP-Hersteller und Kantonale Steuerverwaltungen (KSTVs). Die Spezifikation deckt den «rot» markierten Prozess von Arbeitgebern zur jeweiligen KSTV ab und soll sicherstellen, dass die KSTVs die Informationen erhalten, die sie für die Weiterleitung an die ESTV und schlussendlich an Frankreich benötigen.



Rollen	Verpflichtung
Arbeitnehmer	Erfassung der in Form von Telearbeit geleisteten Arbeitszeit
Arbeitgeber <sup>1</sup>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflege und Prüfung vom Anteil Telearbeit für sämtliche betroffenen Arbeitnehmer</li> <li>2. Deklaration vom prozentualen Anteil Telearbeit an die zuständige KSTV</li> <li>3. Im Falle von Mitarbeitern, die das Unternehmen unterjährig verlassen, die Erstellung einer Bescheinigung über die relevanten Daten (zuhanden der Mitarbeiter)</li> <li>4. Die Erhebung der Schweizerischen Quellensteuer und im Falle der Überschreitung der Höchstwerte gemäss Zusatzabkommen, die korrekte Aufteilung der Steuern (CH/FR)</li> </ol>
ERP-Hersteller	Umsetzung des Zusatzabkommens gemäss Spezifikation von Swissdec
Swissdec	Spezifikation der neuen Anforderungen, Kommunikation an ERP-Hersteller, Zertifizierung der Umsetzung und Sicherstellung der Transportkanäle zu den kantonalen Steuerverwaltungen
KSTV	Empfang, Konsolidierung und Meldung der erforderlichen Daten an die ESTV
ESTV	Datenaustausch mit Frankreich

<sup>1</sup> Verpflichtung gilt für privatrechtliche Arbeitgeber. Für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber gilt dies nur für Arbeitnehmer ohne schweizerische Staatsangehörigkeit.

## 2.2.2 Allgemeine Informationen zur Umsetzung im Lohnstandard-CH (ELM)

Dieses Addendum hat keinen Einfluss auf die bereits umgesetzte Grenzgänger Jahresmeldung für Personen mit Tarifcode SFN (Richtlinien für Lohndatenverarbeitung – ELM 5.0 – Kapitel 10). Es handelt sich um eine zusätzliche Jahresmeldung, die den kantonalen Steuerverwaltungen ermöglicht, die im Zusatzabkommen definierten Daten an die ESTV zu liefern.

### Übersicht über die im Lohnstandard-CH (ELM) unterstützten Grenzgänger Jahresdeklarationen:

Grenzstaat	Deklaration	Version ELM
Frankreich	Jahresdeklaration für Arbeitnehmer mit Tarifcode SFN	5.0
	Jahresdeklaration für Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in Frankreich und gewöhnlichem Arbeitsort in der Schweiz	5.3
Italien	Jahresdeklaration gemäss Grenzgängerabkommen vom 23. Dezember 2020	5.0

Das Zusatzabkommen mit Frankreich sieht hinsichtlich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern u.a. einen Informationsaustausch über Lohndaten vor inkl. den Anteil der Tätigkeit, die in Form von Telearbeit erbracht wird. Für die Berechnung der im Zusatzabkommen vorgesehenen Ausgleichszahlungen müssen die Arbeitgeber neu auch den Anteil Telearbeit erfassen und diesen gegenüber den kantonalen Steuerbehörden bzw. den Steuerpflichtigen bescheinigen. Die Arbeitgeber melden mit der Jahresmeldung zu Beginn des Jahres 2026 erstmals die Lohndaten des Steuerjahres 2025 an die KSTV. Die Folgen für die Quellensteuer, falls die Höchstwerte aus dem Zusatzabkommen überschritten werden, und die Verpflichtungen für die betroffenen Arbeitgeber als SSL sind im Kapitel [2.2.4](#) beschrieben.

#### Betroffene Kantone:

Da das Zusatzabkommen keine geografische Einschränkung innerhalb der Schweiz vorsieht, sind auch Kantone, in welchen nur vereinzelt Personen mit Ansässigkeit in Frankreich tätig sind, von diesem Zusatzabkommen direkt betroffen.

#### Betroffener Personenkreis:

Die neue Jahresdeklaration gilt für Arbeitnehmer, die in Frankreich ansässig sind und der gewöhnliche Arbeitsort in der Schweiz liegt. Ausgenommen sind Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber tätig sind.

#### Dateninhalt für den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und Frankreich:

Folgende Werte wurden für den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und Frankreich definiert:

- Name(n) und Vorname(n) der Person, Geburtsdatum, Postleitzahl des Wohnortes und, sofern verfügbar, weitere Angaben, welche die Identifikation der Person erleichtern (Adresse, Geburtsort, Zivilstand, Steuernummer)
- Kalenderjahr, in dem das Einkommen erzielt wurde
- Gesamtbetrag der ausbezahlten Bruttovergütungen (QST-Lohn)
- Anteil Telearbeit in Prozent

Die Werte der Buchstaben a-c sind im Lohnstandard-CH (ELM) bereits verfügbar und entweder in den Particulars im Common Teil (Richtlinien für Lohndatenverarbeitung – ELM 5.0 – Kapitel 6.1) oder im Grenzgänger-Teil (Richtlinien für Lohndatenverarbeitung – ELM 5.0 – Kapitel 10) der Spezifikation beschrieben. Weitere Informationen und eine Gesamtübersicht über die neue Deklaration folgen im Kapitel [2.3.3](#) «Gesamtübersicht über die neue Grenzgänger Jahresmeldung an die KSTV ». Einzig der Anteil Telearbeit in Prozent wird als neues Element in die Spezifikation aufgenommen. Siehe dazu Kapitel [2.3.1](#) «Zusätzliche zu deklarierende Personendaten für von der neuen Regelung betroffene Arbeitnehmer».

### 2.2.3 Zusätzliche Personendaten für die korrekte Anwendung des Zusatzabkommens mit Frankreich und Folgen für die Quellensteuer:

Die Informationen in diesem Abschnitt zeigen auf, welche Informationen die Arbeitgeber für den betroffenen Personenkreis pflegen müssen, um die Vorgaben vom Zusatzabkommen und den Verständigungsvereinbarungen einzuhalten. Das Zusatzabkommen und die dazugehörigen Verständigungsvereinbarungen beziehen sich auf vier Richtwerte:

Feldname	Beschreibung
Anteil Telearbeit	<p>Definition Telearbeit gemäss dem Zusatzabkommen: «Jede Form von Arbeitsorganisation, bei der eine Arbeit, die auch in einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers hätte ausgeübt werden können, vom Arbeitnehmer in seinem Ansässigkeitsstaat, auf Distanz und ausserhalb einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers für ebendiesen Arbeitgeber gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie verrichtet wird.»</p> <p>Zusätzlich zur allgemeinen Definition, umfasst der Begriff Telearbeit auch zeitlich begrenzte Aufgaben (u.a. Geschäftsreisen), die der Arbeitnehmer für dessen Arbeitgeber im Wohnsitzstaat oder einem Drittstaat erbringt.</p>
Geschäftsreisetage in Frankreich	Temporäre Einsätze (u.a. Geschäftsreisen) in Frankreich
Geschäftsreisetage in Drittstaaten	Temporäre Einsätze (u.a. Geschäftsreisen) in Drittstaaten
Nichtrückkehrtage (Schweiz)	Tage, an denen ein Arbeitnehmer nach Arbeitsende in der Schweiz übernachtet. Irrelevant ob beruflich bedingt, oder aus privaten Gründen.

Das Zusatzabkommen und die dazugehörigen Verständigungsvereinbarungen sehen folgende Höchstwerte vor:

Feldname	Höchstwert Zusatzabkommen
Anteil Telearbeit (Tage, die in Telearbeit verbracht werden + Geschäftsreisetage in Frankreich + Geschäftsreisetage in Drittstaaten)	Maximal 40% (96 von 240 Tagen, bei 100% Beschäftigung)
Geschäftsreisetage in Frankreich	<p>Maximal 10 Tage pro Kalenderjahr (kumulierter Höchstwert bzgl. Geschäftsreisetagen in Frankreich und in Drittstaaten)</p> <p>-</p> <p>Für das bestehende Abkommen von 1983 (SFN) gilt in Bezug auf die Definition des Grenzgängers zusätzlich ein Schwellenwert für Geschäftsreisetage in Drittstaaten und Nichtrückkehrtage (Schweiz) über 45 Tage pro Jahr definiert.</p>
Geschäftsreisetage in Drittstaaten	
Nichtrückkehrtage (Schweiz)	

## 2.2.4 Folgen einer Überschreitung der Höchstwerte auf die Quellensteuer:

Solange die definierten Höchstwerte eingehalten werden, sind die betroffenen Arbeitnehmer wie in Kapitel [2.1](#) beschrieben besteuert. Sobald die Höchstwerte überschritten werden, muss der Arbeitgeber die Löhne gemäss den definierten Regeln (Siehe Kapitel [2.1](#)) aufteilen.

Zur korrekten Anwendung der neuen Bestimmungen, wurden vom SIF im Merkblatt vom 30. Juni 2023 (Siehe Kapitel [2.1](#)) verschiedene Beispiele veröffentlicht. Auf das erste Beispiel wird im folgenden Abschnitt genauer eingegangen:

**Beispiel 1** (*Merkblatt – Französisch-schweizerische Verständigungsvereinbarungen über die Regelung der Ausübung von Telearbeit im Rahmen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 (ausserhalb der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983)*)

### Testziel:

Überschreitung der Grenze von 10 Tagen bei temporären Einsätzen im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers

### Ausgangslage:

Ein Arbeitnehmer wohnt in Annemasse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Genf. Er arbeitet 69 % seiner Arbeitszeit, d.h. 166 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Genf und arbeitet 18 % seiner Arbeitszeit, d.h. 43 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 13 % seiner Arbeitszeit, d.h. 31 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 5 %, d.h. 12 Tage, in Frankreich und 8 %, d.h. 19 Tage, in einem Drittstaat.

Die Verständigungsvereinbarung ist für den Teil der temporären Einsätze anwendbar, der die doppelte Grenze von 40 % der Arbeitszeit und 10 Tagen temporärer Einsätze einhält. Die Vergütung für den überschreitenden Bruchteil der Tage der temporären Einsätze, d.h. 21 Tage, ist gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 (ausserhalb der Grenzgängervereinbarung) und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

### Erklärung und Lösung:

Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze bleibt innerhalb der Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Die Tage der temporären Einsätze im Ansässigkeitsstaat und im Drittstaat können nicht vollständig auf die Telearbeitsquote von 40 % angerechnet werden, aber eine teilweise Anrechnung ist bis zu einer Höchstgrenze von 10 Tagen möglich. Die Vergütung für die 53 Tage Telearbeit ist in der Schweiz steuerbar, während die Vergütung für die 21 Tage, die die Obergrenze der temporären Einsätze überschreiten, in Frankreich steuerbar ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat.

### **Berechnungsschritte – Anteil Telearbeit:**

43 Tage (Arbeitstage Homeoffice) + 12 Tage (Temporäre Einsätze in Frankreich) + 19 Tage (Temporäre Einsätze in Drittstaaten) = 74 Tage / 31% [Höchstwert von 96 Tagen / 40% eingehalten].

### **Berechnungsschritte – Anzahl temporäre Einsätze (u.a. Geschäftsreisen):**

12 Tage (Temporäre Einsätze in Frankreich) + 19 Tage (Temporäre Einsätze in Drittstaaten) = 31 Tage [Höchstwert von 10 Tagen überschritten]

**Folgen der Überschreitung der Höchstwerte auf die Quellensteuer (Beispiel 1):**

Besteuerung	Berechnung
Besteuerung in der Schweiz	166 Tage (Arbeitstage Schweiz) + 43 Tage (Arbeitstage Home-office) + 10 Tage (Anteil der temporären Einsätze in Frankreich) = 219 Tage
Besteuerung in Frankreich	19 Tage (Temporäre Einsätze in Drittstaaten) + 2 Tage (Anteil der temporären Einsätze in Frankreich) = 21 Tage

*Falls es sich um einen Arbeitnehmer mit Tarifcode SFN im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 gehandelt hätte, hätte der Arbeitnehmer die Eigenschaft als Grenzgänger verloren (mehr als 10 Tage temporärer Einsätze in Frankreich) und wäre rückwirkend gemäss obenstehender Tabelle der Quellensteuer unterstellt worden (219 Tage, für die in der Schweiz Quellensteuer erhoben würden).*

Die beschriebene Aufteilung der Quellensteuer auf die Schweiz und Frankreich wird vom Arbeitgeber als SSL vorgenommen und mittels Ausscheidung von Arbeitstagen (Arbeitstage CH) der zuständigen KSTV gemeldet.

Wichtig:

Der kumulierte jährliche QST-Lohn in der Quellensteuer Monatsmeldung pro Kanton muss immer mit dem QST-Lohn in der Grenzgänger Jahresmeldung übereinstimmen.

## 2.3 Änderungen am Lohnstandard-CH (ELM)

Bei der Umsetzung stützt man sich auf bewährte Prozesse und integriert die neue Anforderung in die Domäne Grenzgänger und damit in den Prozess der jährlichen Grenzgänger Deklaration.

Aktualisierte Übersicht aus Kapitel 10 der Richtlinien für Lohndatenverarbeitung ELM 5.0:

Grenzstaat	Betroffene Kantone	Regelung
Frankreich	VD, NE, JU, SO, BS, BL, BE, VS (Anwendungsfälle der Vereinbarung von 1983)	Kein Quellensteuerabzug in der Schweiz, aber Meldung der Bruttolohnsumme an die KSTV (Vorbehalt: Quellensteuerabzug mit ordentlichen QST-Tarificodes bei Schweizern und Doppelbürgern bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber). Die Ansässigkeitsbescheinigung muss zwingend für jedes Jahr vorliegen. Für französische Grenzgänger erfolgen zwei Meldungen; eine monatliche in der QST-Abrechnung und eine jährliche mit der TaxCrossborderSalaries-Struktur. <b>Tarificodes:</b> Für die monatliche Übermittlung wird die vordefinierte Kategorie SFN verwendet. <b>Jahresmeldung:</b> Alle Personen mit Tarifcode SFN werden zu Beginn des Folgejahres an die KSTVs übermittelt. Die jährliche Meldung CH an FR erfolgt bis am 30. April.
	Übrige Kantone (Alle Kantone, ausser Anwendungsfälle der Vereinbarung von 1983)	Quellensteuerabzug in der Schweiz. Es kommen die ordentlichen QST-Tarificodes zur Anwendung (s. Ziffer 9.5.1).
	Zusätzlich für <u>alle Kantone</u>	<b>Jahresmeldung:</b> Für alle Arbeitnehmer, die in Frankreich ansässig sind und der gewöhnliche Arbeitsort in der Schweiz liegt <sup>2</sup> , wird zu Beginn des Folgejahres eine Jahresmeldung mit den auf den Folgeseiten beschriebenen zusätzlichen Elemente an die KSTVs übermittelt.  <b>Korrekturen zur Jahresmeldung:</b> Korrekturen werden mittels Ersatzmeldung (Substitution – Kapitel 9.9.2 in den Richtlinien für Lohndatenverarbeitung ELM 5.0) abgehandelt und die Fristen sind analog Quellensteuer zu betrachten (31.3 vom Folgejahr des Deklarationsjahres).

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber tätig sind.

### 2.3.1 Zusätzliche zu deklarierende Personendaten für von der neuen Regelung betroffene Arbeitnehmer:

Damit die im Zusatzabkommen mit Frankreich definierten Angaben an die KSTV übermittelt werden können, müssen die nachstehenden zusätzlichen Personendaten im ERP-System erfasst werden können:

Feldname	Beschreibung	Eingabetyp/ Zusätzliches	Zwingend/ optional
TeleWorkPercentage	<p>Anteil Telearbeit in Prozent</p> <p><u>Wichtig:</u> Es wird der effektive Telearbeit-Anteil in Prozent benötigt. Vertraglich definierte Werte, wie auch erreichte Obergrenzen sind für die Deklaration nicht relevant.</p> <p>Der Wert ist immer über die gesamte Beschäftigungsperiode kumuliert zu betrachten. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers übermittelt jeder Arbeitgeber nur die Informationen, die sich auf seinen eigenen Zeitraum der vertraglichen Beziehungen mit dem Arbeitnehmer beziehen.</p> <p>Der Anteil Telearbeit wird vom Unternehmen manuell gepflegt und im ERP erfasst</p> <p>Hat eine qsP einen Telearbeit-Anteil von «0%», <u>muss</u> 0% übermittelt werden.</p>	C:PercentType	Optional  (Zwingend für Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in Frankreich und gewöhnlichem Arbeitsort in der Schweiz <sup>3</sup> )

### 2.3.2 Zusätzlich zu bescheinigende Personendaten für von der neuen Regelung betroffene Arbeitnehmer:

Für die von der neuen Regelung betroffenen Arbeitnehmer müssen vom Arbeitgeber als SSL die folgenden Elemente gepflegt werden (Die Definition dieser vier Elemente findet sich in Kapitel [2.2.3](#)):

1. Anteil Telearbeit
2. Temporäre Einsätze (u.a. Geschäftsreisen) in Frankreich
3. Temporäre Einsätze (u.a. Geschäftsreisen) in Drittstaaten
4. Nichtrückkehrtage (Schweiz)

Die drei zusätzlichen Elemente Geschäftsreisetage in Frankreich, Geschäftsreisetage in Drittstaaten und Nichtrückkehrtage (Schweiz) sind kein Teil der jährlichen Grenzgänger Deklaration an die KSTV. Damit die gesetzlichen Vorgaben aus dem Zusatzabkommen und den Verständigungsvereinbarungen zwischen der Schweiz und Frankreich wie im Beispiel 1 gezeigt (Kapitel: [2.2.4](#)), eingehalten werden können, müssen diese Elemente trotzdem durch die Unternehmen als SSL von den Arbeitnehmern eingefordert, gepflegt und kontrolliert werden.

Da es sich in den Gesetzestexten um jährliche Grenzwerte handelt, müssen die Unternehmen im Falle von unterjährigen Austritten deren Arbeitnehmern eine Bescheinigung über den Stand dieser vier Richtwerte ausstellen.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber tätig sind.

Umgekehrt erhalten die Unternehmen im Falle von unterjährigen Anstellungen von Arbeitnehmern, die von der neuen Regelung betroffen sind, eine Bescheinigung der Arbeitnehmer über den Stand eben dieser vier Richtwerte beim vorherigen Arbeitgeber.

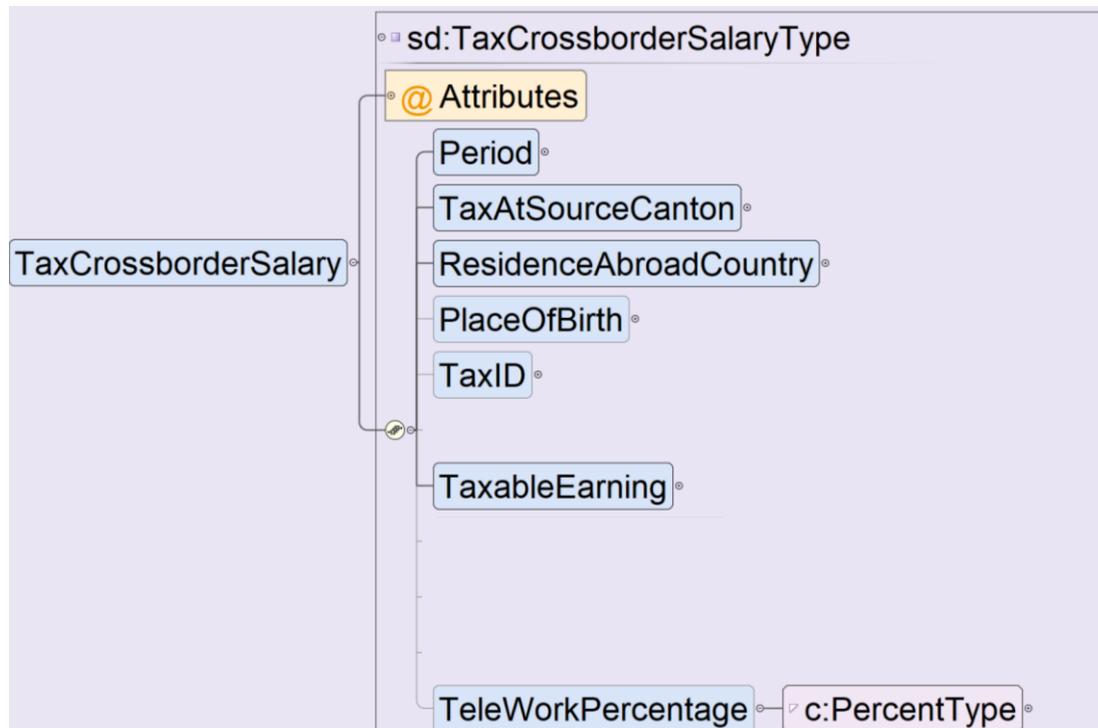
Diese Bescheinigung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben und ist auf Verlangen von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber auszustellen (Unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Gesetzesentwurfes durch das Parlament). Dieses Dokument dient dem Schutz der Unternehmen, die Französische Grenzgänger beschäftigen.

Swissdec empfiehlt den ERP-Herstellern diese Bescheinigung als Export zur Verfügung zu stellen.

Eine Umsetzung mittels Viewgen ist in diesem Fall nicht möglich, da drei der vier zusätzlichen Elemente kein Teil der jährlichen Deklaration sind und der Viewgen nur die Informationen darstellen kann, die auch im XML übermittelt werden.

### 2.3.3 Gesamtübersicht über die neue Grenzgänger Jahresmeldung an die KSTV

Die nachstehenden Jahreswerte sind für Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in Frankreich und gewöhnlichem Arbeitsort in der Schweiz<sup>4</sup> jeweils im Folgejahr an die zuständige KSTV zu übermitteln:



Feldname	Beschreibung	Eingabetyp/ Zusätzliches	Zwingend/ Optional
TaxCrossborder Salary	Personendaten für Grenzgänger im Sinne eines Abkommens mit den Grenzstaaten (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen)	sd:TaxCrossborder SalariesType	Zwingend
Period	Periode, für welche eine qsP in einem Kanton steuerpflichtig war, für den ein spezielles Grenzgänger Abkommen gilt (QST-Kanton)	sd:TimePeriodType	Zwingend
TaxAtSourceCanton	Zweistelliges Kürzel des QST-Kantons, für den ein spezielles Grenzgänger Abkommen gilt	sd:CantonAddress Type	Zwingend
Residence-AbroadCountry	Zweistelliger ISO-Ländercode Ausland: Für qsP, welche den Wohnsitz im Ausland haben	sd: Country-ISOType	Zwingend
PlaceOfBirth	Geburtsort für Französische qsP, Geburtsstaat für alle weiteren qsP	xs:string	Optional
TaxID	Steuernummer der qsP im Ansässigkeitsstaat	sd:IDType	Optional
TaxableEarning	Quellensteuerpflichtiger Bruttolohn (QST-Lohn) der massgebenden Periode  <u>Wichtig:</u> Der kumulierte jährliche QST-Lohn in der Quellensteuer Monatsmeldung pro	c:SalaryAmountType	Zwingend

<sup>4</sup> Ausgenommen sind Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber tätig sind.

Feldname	Beschreibung	Eingabetyp/ Zusätzliches	Zwingend/ Optional
	Kanton muss immer mit dem QST-Lohn in der Grenzgänger Jahresmeldung übereinstimmen.		
TeleWorkPercentage	Anteil Telearbeit in Prozent	c:PercentType	Optional (Zwingend für Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in Frankreich und gewöhnlichem Arbeitsort in der Schweiz <sup>5</sup> )

Da es sich um einen neuen jährlichen Prozess handelt, empfiehlt Swissdec den ERP-Herstellern Notifikationen einzubauen, um die Unternehmen auf die neuen Gegebenheiten hinzuweisen.

Namentlich empfehlen wir folgende zwei Notifikationen einzubauen:

1. Hinweis auf die neu erforderliche Jahresmeldung «Meldung Telearbeit an die kantonalen Steuerverwaltungen» im Dezember vom jeweiligen Deklarationsjahr.
2. Hinweis auf die Folgen für die qsP falls die vom Zusatzabkommen und den Verständigungsvereinbarungen festgelegten Grenzwerte bzgl. Anteil Telearbeit, Geschäftsreisetage oder beruflich bedingten Nichtrückkehrtage überschritten werden gemäss Kapitel [2.1](#).

<sup>5</sup> Ausgenommen sind Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber tätig sind.